VERORDNUNG (EWG) Nr. 2059/69 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1969

über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung, das zur Ausfuhr bestimmt ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1941/68 der Kommission vom 29. November 1968 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung (3) sieht vor, daß die Interventionsstellen Magermilchpulver nur zu einem Preis verkaufen, der mindestens gleich dem um 2,0 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm erhöhten Ankaufspreis der jeweiligen Interventionsstelle für das betreffende Milchpulver ist.

Für Magermilchpulver, das im Hinblick auf die Ausfuhr verkauft wird, hat sich dieser Verkaufspreis als zu hoch erwiesen, insbesondere deshalb, weil durch die Industrie der Gemeinschaft im Veredelungsverkehr Magermilchpulver verarbeitet wird, das aus dritten Ländern zu niedrigeren Preisen angeboten wird.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeit, Erstattungen bei der Ausfuhr zu erhalten, ist eine Senkung des Verkaufspreises auf die Höhe des Ankaufspreises der Interventionsstellen angemessen. Es ist zweckmäßig, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Ausfuhr sicherstellen. Zu diesem Zweck ist es angebracht, eine Kaution vorzusehen, deren Höhe so bemessen ist, daß sie die Ausfuhr gewährleistet.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet anderer Vorschriften über den Verkauf von Magermilchpulver verkaufen die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten an jeden Interessenten Magermilchpulver aus ihren Beständen, das vor mindestens 3 Monaten eingelagert worden ist.

Artikel 2

Die Interventionsstellen verkaufen das Magermilchpulver nur zu einem Preis, der gleich dem Ankaufspreis der jeweiligen Interventionsstelle für das betreffende Magermilchpulver ist.

Artikel 3

Das zu dem in Artikel 2 genannten Preis verkaufte Magermilchpulver wird innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung durch die Interventionsstelle, unverarbeitet oder nach Verarbeitung, ausgeführt.

Artikel 4

(1) Die Interventionsstelle verkauft das Magermilchpulver einem Interessenten zu dem in Artikel 2 genannten Preis nur, wenn er spätestens bei Abschluß des Kaufvertrags eine Kaution in Höhe von 2,00 Rechnungseinheiten je 100 kg Magermilchpulver stellt.

(2) Die Kaution wird in bar oder als Sicherheit eines Unternehmens gestellt, das den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

(3) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt wird die Kaution nur für die Menge freigestellt, für die nachgewiesen worden ist, daß sie innnerhalb der in Artikel 3 genannten Frist ausgeführt worden ist.

Im Falle höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund der geltend gemachten Umstände als notwendig ansieht.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 290 vom 30. 11. 1968, S. 58.